

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Angelverein (AV) Spaichingen - Dürbheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Spaichingen, Kreis Tuttlingen, und ist unter der Nummer VR 460107 im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen. Er ist Mitglied in einem durch § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Verband. Gerichtsstand ist Spaichingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- a) Förderung der Fischerei, Hege und Pflege der Fischbestände in den Vereinsgewässern, nach §14 Fischereigesetz für Baden Württemberg (FischG)
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- c) Erhaltung und Erwerb von Fischgewässern um seine Mitglieder die Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei zu geben.
- d) Beratung, Förderung und Ausbildung der Mitglieder über die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in allen Belangen der Fischerei und dem Naturschutz.
- e) Förderung der Jungfischer und der Jugendarbeit,
- f) Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Staatlichen Fischerprüfung.

§4. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr.26 EstG ausgezahlt werden darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die entsprechende Höhe bis zur max. Höhe pro Jahr. Max. 720,-€ nach dem zur Zeit der Festlegung gültigen gesetzlichen Stand. Den Mitgliedern können Ihre Auslagen des Vereins, gegen Nachweis erstattet werden.

§6 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

1. Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Angelsport in den Vereinsgewässern ausüben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
- b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern, ohne den Angelsport in Vereinsgewässern aktiv zu betreiben. Sie müssen ebenfalls im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein. Anwärter auf eine aktive Mitgliedschaft im Verein werden ebenfalls als passive Mitglieder geführt. Passive Mitglieder dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds ausüben.
- c) Jugendmitglieder sind Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr, die im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins sind. Sie werden aktiv an das Vereinsleben herangeführt. Sie übernehmen Aufgaben im Sinne §3 Zweck und Aufgaben. Sie werden durch einen Beisitzer, welcher als Jugendwart bestimmt wird, betreut.
- d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben und deshalb hierzu durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die passive **Aufnahme** beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erhält der Bewerber auf die Dauer mind. eines Jahres den Status eines passiven Mitglieds. Über seine endgültige Aufnahme als aktives Mitglied ist dann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Das passive Jahr soll dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich durch Arbeitseinsatz und kameradschaftliches Verhalten dem Leben des Vereins anzupassen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem **Tod** eines Mitglieds,
- b) mit dem **Austritt** eines Mitglieds. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
- c) mit dem **Ausschluss** eines Mitglieds. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Alles Vereinseigentum ist innerhalb 4 Wochen bei dem 1. Vorsitzenden abzugeben. Vereinsabzeichen dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

- d) die **Auflösung** des Vereins
- 2. Die Wiederaufnahme eines Mitglieds ist nur bei freiwillig ausgetretenen Mitgliedern oder bei einem etwaigen Ausschluss auf Zeit möglich.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins, nach Rücksprache mit dem Vorstand, zu bedienen. Vereinseigentum ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und den festgesetzten Beitrag bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.

§10 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt nachstehende Beiträge und Gebühren, welche in einer Gebührenordnung festgehalten sind.

- a) **Aufnahmegebühren** werden vom Vorstand entschieden. Sie können in besonders begründeten Fällen erlassen werden.
- b) **Der Jahresmitgliedsbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Er wird einmal jährlich im Einzugsverfahren erhoben und ist bis spätestens zum 31.03. eines laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder sind verpflichtet eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
- c) **Besondere Unkostenbeiträge oder Umlagen** können vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt werden.
- d) **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
Jedes Mitglied, auch ein ernanntes Ehrenmitglied hat je eine Stimme, ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren. Stimmberechtigte sind nur Mitglieder ab der Volljährigkeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Auf Antrag von mind. einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrags unter Angaben von Gründen und Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische (Mail) Benachrichtigung mind. 3 Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jede form - u. fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereines bindend. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mind. 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sein. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassier/in
- e) dem/der Gewässerwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) 3 Beisitzer/innen

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
3. Dem Vorstand obliegen die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Vorprüfung der Jahresabrechnung
 - b) Aufstellung der Gebührenordnung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Bildung von Arbeitsausschüssen
 - e) Erwerb oder Pachtung von Fischgewässern
 - f) Aufnahme von Mitgliedern od. Ablehnen von Aufnahmeanträgen
 - g) Beschluss von Förderungs- und Hegemaßnahmen nach §14 Fischereigesetz für Baden Württemberg (FischG)
 - h) den Beitritt bzw. Austritt zu oder aus Verbänden, Fachvereinigungen oder sonstigen Organisationen
4. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mind. 3 Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. 7 Tage vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung verlangt hat. Beratungspunkte können in Sitzungen des Vorstandes für vertraulich erklärt werden. In solchen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren oder telefonisch einholen. In diesem Falle ist Einstimmigkeit des Beschlusses erforderlich.

§14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht die Durchführung derselben. Außerdem überwacht er die Geschäftsführung und beteiligt sich in angemessener Weise. Er erledigt diejenigen Angelegenheiten selbst, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorgelegt werden können. Er hat hierüber dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zu berichten. Für besondere Vereinsaufgaben kann der 1. Vorsitzende Vereinsmitglieder heranziehen und sie hierzu bevollmächtigen. Er darf in besonderen Fällen Mitglieder fremder Vereine und Sachverständige zu Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Zu den Aufgaben des 2. Vorsitzenden gehören u. a.: Vorbereitung von Kameradschaftsfischen, Organisation von Vereinsveranstaltungen.

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der im Rahmen der Versammlungen und Sitzungen der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes notwendigen Schriftstücke, Protokolle, interner Schriftverkehr usw.
4. Der Kassier verpflichtet sich, zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung nach Vereinsrechtlichen, Steuerrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen.
5. Außerordentliche Zahlungen dürfen vom Kassier nur geleistet werden, wenn sie vom ersten oder zweiten Vorsitzenden angewiesen sind. Dies sind bei der nächsten Vorstandssitzung abzuklären.
6. Der Gewässerwart regelt die Besatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Vorstandschaft. Er kümmert sich um alle Belange der Fischbestände, und Wasserqualität.
7. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins, er vertritt die Belange der Jugendlichen in der Vorstandschaft.
8. Die nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Sie werden in der Regel auch mit Sonderaufgaben betraut.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres eines der Vorstandsmitglieder aus, ist dieses Amt durch Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung neu zu besetzen. In der Zwischenzeit soll der freigewordene Posten durch Vorstandsbeschluss kommissarisch besetzt werden.
10. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Erstattung von Kosten wird in der Gebührenordnung geregelt.

§15 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen jederzeit zu prüfen, wobei eine Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Kassenprüfern/erinnen und dem/der Kassier/in zu unterschreiben ist und die dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, vorzulegen ist.

§16 Satzungsänderungen und Auflösungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Die Anwesenheit von mind. 3/4- aller Mitglieder ist erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen und die Gemeinde Dürbheim zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für die Fischerei / Fischzucht / den Erhalt der Fischbestände.

Satzung Angelverein Spaichingen - Dürbheim e.V.

§17 Vermögen und Haftung

1. Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen und Inventar.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern aus Unfällen, Diebstählen oder anderen Vorkommnissen, die ihnen auf dem Wege zu der, von der, oder bei der Ausübung der Fischerei, sowie den Arbeitseinsätzen nach §9 zustoßen könnten, auch wenn sie sich in vereinseigenen oder fremden Räumen aufhalten. Unbeschadet der Tatsache, dass die Vereinsmitglieder über den Verein per Mitgliedschaft bei einem durch §67 Naturschutzgesetz anerkannten Verband haftpflicht- und unfallversichert sind.

§18 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der DSGVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Mitglieder werden durch eine Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung Ihrer Daten informiert. Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, so muss dieser durch das Mitglied schriftlich widersprochen werden.
3. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§20 In-Kraft-Treten

Die Satzung, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25.01.2019 in Balgheim errichtet, tritt am 25.01.2019 in Kraft.

Balgheim, 25.01.2019

Ch. Märtens

*Ch. Märtens
1. Vorstand*

